

Ordnung des Kreisfachverbandes Schach Salzlandkreis

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

- (1) Der Kreisfachverband Schach Salzlandkreis - im folgenden KFV genannt - ist eine unselbständige Untergliederung des Schachbezirks Magdeburg. Maßgeblich für die Organe des KFV und für deren Mitglieder sind daher, sofern in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt, die Ordnung des Schachbezirks Magdeburg und die Satzung des LSV mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Der KFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des KFV ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Ordnungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften für Schüler, Jugendliche, Frauen, Herren und Senioren. Zu diesem Zweck kann sich der KFV auch eine Spielordnung geben.
- (3) Der KFV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Entsprechend seiner Aufgabe ist der KFV parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Mittel des Landesschachverbandes und des KFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesschachverbandes und des KFV.

§ 2 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder des KFV Schach Salzlandkreis gelten:
 - a) die dem KFV angeschlossenen Schachvereine des Salzlandkreises (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen),
 - b) deren jeweilige Einzelmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Schachkreistag mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft kann Schachspielern verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Schachsports im erworben haben.

§ 3 Organe

Organe des KFV Schach Salzlandkreis sind:

- der Schachkreistag,
- der Vorstand.

§ 4 Schachkreistag

- (1) Der Schachkreistag ist das höchste Organ des KFV. Er besteht aus dem Vorstand und den Delegierten aller dem KFV angeschlossenen Vereine. Der Schachkreistag ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, in weiteren Fällen nach Bedarf, sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine.

Besondere Aufgaben des Schachkreistages sind:

- Genehmigung des Protokolls des letzten Schachkreistages,
- Wahl des Kreisvorstandes,
- Vornahme der Entlastung des Kreisvorstandes,
- Festsetzung eventueller Kreisbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderung,
- Beschlussfassung über eine Turnierordnung oder über Regelungen in der Rahmenausschreibung, die von den Bestimmungen der Bezirksturnierordnung abweichen,
- Beschlussfassung über sonstige grundlegende, dem Ziel und Zweck des KFV dienende Fragen.

- (2) Anträge von Vereinen, die auf dem Schachkreistag entschieden werden sollen, sind mindestens drei Wochen vor dem Schachkreistag beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (3) Der Schachkreistag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, die mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung unmittelbar an die Mitgliedsvereine zu erfolgen hat, stets beschlussfähig.
- (4) Zum Schachkreistag haben alle Kreismitglieder Zutritt. Anträge können jedoch nur von Mitgliedern des Vorstands, sowie von den Delegierten der Vereine gestellt werden.
- (5) Zum Schachkreistag kann jeder der dem KfV angehörenden Vereine je angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Jeder Delegierter und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigen sollte. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten sind die dem LSV jeweils per 01.01. des Jahres vorliegenden Mitgliederzahlen heranzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Sitzung und erteilt das Wort. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird zunächst über den weitergehenden Antrag abgestimmt; vor der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt die Abstimmung über Änderungs- und Ergänzungsanträge.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (einschließlich der Stimmen des Vorstandes) gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, dem Schachkreistag Rechenschaft über seine geleistete Arbeit abzulegen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender des KfV Schach Salzlandkreis,
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart,
 - d) Spielleiter,
 - e) Jugendwart.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegierten der Vereine auf dem Schachkreistag in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des KfV. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand regelt alle Kreisangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Ordnung ausdrücklich der Regelung durch den Schachkreistag vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Leitung der Geschäfte des KfV zwischen den Schachkreistagen. Der Vorstand hat die Beschlüsse des Schachkreistages zur Ausführung zu bringen. Er bestätigt die vom Spielleiter vorgeschlagenen Staffelleiter.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. E-Mail gilt als schriftlich.
- (5) Jedes Mitglied im Vorstand hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bzw. Funktionen im Vorstand auf sich vereinigen sollte. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den KfV Schach Salzlandkreis.

§ 6 Protokollführung

Bei jeder Sitzung eines der Organe des KfV sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Alle Protokolle sind den Vereinen per E-Mail zuzuleiten und auf der genutzten Webseite zu veröffentlichen.

§ 7 Geschäftsjahr, Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr des KFV Schach Salzlandkreis richtet sich nach dem des Landesschachverbandes. Der Vorstand stellt alljährlich einen mit dem Landesschachverband abgestimmten Haushaltsplan auf.

§ 8 Auflösung des KFV Schach Salzlandkreis

- (1) Über eine Auflösung des KFV Schach Salzlandkreis entscheidet der Schachkreistag auf einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenen Tagung. Hierbei ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (2) Im Falle einer Auflösung fallen vorhandene Vermögensbestände des KFV an den Landesschachverband mit der Auflage, diese ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke und insbesondere zur Förderung des Schachsports zu verwenden.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch Mehrheitsbeschluss des Schachkreistages in Kraft. Ihre Inkraftsetzung ist von den derzeitigen Vorstandsmitgliedern durch Unterschriftsleistung zu bescheinigen.
- (2) Vor Beschlussfassung sind die dem KFV Schach Salzlandkreis angeschlossenen Vereine festzustellen.
- (3) Sämtliche bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung gefassten Beschlüsse früherer Schachkreistage, die nicht Regelungen des Spielbetriebes betreffen, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft, soweit nicht die Weitergeltung einzelner Beschlüsse durch den Schachkreistag ausdrücklich bestätigt wird.
- (4) Die vorstehende Ordnung ist heute ordnungsgemäß durch Mehrheitsbeschluss vom Schachkreistag beschlossen worden und damit in Kraft getreten.

Aschersleben, den 31.10.2007

Der Vorstand; gez.

gez.